

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird beziehungsweise welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der PEH Wertpapier AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im Februar 2013 abgegeben.

Die nachfolgende Erklärung zur Corporate-Governance-Praxis der PEH Wertpapier AG bezieht sich auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden der „Kodex“) in seiner Fassung vom 13. Mai 2013, die im elektronischen Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der PEH Wertpapier AG erklären, dass den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen werden wird:

1. Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt war bisher nicht vereinbart, und es ist auch nicht beabsichtigt, einen solchen in Zukunft zu vereinbaren. Die PEH Wertpapier AG verfügt bereits seit mehreren Jahren über eine D&O-Versicherung ohne organspezifischen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrats wird nach Ansicht der Gesellschaft durch Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehalts nicht zusätzlich gefördert.

2. Aufsichtsratsausschüsse (Ziffer 5.3 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3 die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates, insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) in Ziffer 5.3.2 und eines Nominierungsausschusses in Ziffer 5.3.3. Die Gesellschaft hat keine Ausschüsse des Aufsichtsrats eingerichtet, da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und alle Entscheidungen von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam vorbereitet und getroffen werden sollen.

3. Konzernabschluss / Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.2 Satz 4, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Wir halten die gesetzlichen Vorgaben für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts, die eine Veröffentlichungsfrist von längstens vier bzw. zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorsehen, für ausreichend, da diese eine sachgerechte und rechtzeitige Information unserer Aktionäre gewährleisten. Die Veröffentlichungsfrist für die (Quartals-) Zwischenberichte wurde und wird auch in Zukunft eingehalten.

Die Entsprechenserklärung ist ebenso wie die früheren Entsprechenserklärungen unter <http://www.peh.de/investor-relations/entsprechenserklungen.html> einsehbar.

Oberursel, im Februar 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand